



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



366
111

Erneuertes

PATENT

Daß

Die Schifflente

mit den Galk-Sonnen

vorsichtig und behutsam umgehen sollen,
damit selbige nicht beschädiget
werden.

De Dato Berlin, den 20. Junii 1747.

BERLIN,

gedruckt bey dem Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker, Christian Albrecht Gießert.





Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des

Heiligen Römischen Reichs Erbkammerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz zu Oranien, Neuchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleo, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rarzburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Kurpin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teckenburg, Schwerin, Linaen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rosock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda ic. ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir zeithero mit sehr vielen Klagen über die aus den Magdeburgischen Saltz-Eiedereyen abgeschickte, obgleich daselbst richtig gefüllte und wohl gepackte, dennoch in der Chur- und Neu-märck auch Pommern und Preussen zum öftern schad- und mangelhaft ankommende Saltz-Tonnen bescheltiget, auch Uns angezeigt worden, daß der an sothanen Tonnen sich befindende Schade und Mangel mehrtheils von der Schifflente Unschloßigkeit und Unvorsichtigkeit bey dem Ein- und Ausladen auch Ablichten bey kleinem Wasser herrühret; Wir aber darunter ferner nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern deralesichen Klagen auf alle Weise abgeholfen wissen wolten, und daher nöthig finden, das unterm yten September 1727. emanirte Patent, vermöge dessen die Schifflente mit den Saltz-Tonnen im Ein- und Ausladen, auch sonst allemahl vorsichtig und behutsam umgehen sollen, damit selbige nicht beschädiget werden, wiederum erneuern und publiciren zu lassen; Als setzen und verordnen Wir kraft dieses in Gnaden und alles Ernstes, daß hinfüro

1. Die Schiffeute, welche zu dem Transport des Saltzes gebraucht werden, jederzeit im Beyseyn des Steuermanns ein- und ausladen,
2. Bey dem Einladen keine Tonne, woran Bände fehlen, einnehmen,
3. Mit den Tonnen nicht ungeschicklich umgehen, noch dieselben stossen oder fallen lassen, sondern mit Behutsamkeit ein- und ausladen,
4. Bey dem Ablichten keinesweges auf nasse Sandheger ausseigen, vielweniger die Tonnen ins Wasser werfen, sondern auf andern nahe anzulegenden Fahrzeugen ausseigen,
5. So bald eine Tonne im Ablichten Bandlos wird, solches dem Schiff-Böttcher, der den Saltz-Florten bey kleinem Wasser mitgegeben wird, anzeigen, oder wann kein Böttcher vorhanden, die abgegangenen Bände selbst wieder anschlagen,
6. Die Staken und Ruder, wann selbige aus dem Wasser auf das Schiff gebracht werden, nicht auf die Tonnen legen, vielweniger ungeschickter weise werfen, noch darauf abträufeln lassen,
7. Keine Tonne, so etwa bey dem Ausladen in das Wasser gefallen, oder Bandlos geworden, welches doch auf alle Weise zu verhüten, unter die anderen trockenen Tonnen aufstapeln, sondern solche so fort dem Factor oder Böttcher melden sollen.
8. Daseru nun ein Steuermann, Schiffer oder Bootsmann, in gleichen ein Kahnführer, obigem allen nicht gebührend nachlebet, haben die Häufter oder Parteyführer jedesmahl, sobald die Reise vollendet ist, die darauf bemerkten Contraventiones den Saltz-Factoren zu berichten, welche solches jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, oder den in jeder Garnison commandirenden Officiers sofort anzeigen, und die Freveler arreftriren lassen sollen, da dann dieselben dem Befinden nach mit Gefängniß bey Wasser und Brod abgestrafet, wie auch zu Ersezung alles an dem Saltze verurachden Schadens ohne einiaze Einrede angehalten werden sollen, worüber dann in Gegenwart des Anzeigers ein richtiges Protocoll gehalten werden muß.
9. Sollen auch in den Factoreyen die Schiffeute, wann sie ein- und ausladen, des Factors dieserhalb thuende Erinnerungen geziemend annehmen, und sich darnach gehörig achten, oder gewärtigen, daß sie davor sogleich vorgedachter massen gehörig angesehen werden sollen.
10. Müßen die Schiffer, wann sie Königliches weißes Saltz geladen, kein grau oder schwarz Saltz weder in Tonnen noch Säcken oder sonst zugleich mit einnehmen, noch auch zu ihrer etwanigen Consumtion ein mehres nicht, als nach Proportion der Weite der etwa zu verrichtenden Reise an weißem Saltze aus der Factorey kaufen, auch in solchem Fall über das zu ihrer Consumtion aus der Factorey oder von einem der Selter daseibst gekaufte Saltz sich jedesmahl ein beglaubtes Attest ertheilen lassen.
11. Da auch öfters wahrgenommen worden, daß Tonnen über die Helfte ledig, oder dieselben mit allerley Unreinigkeit wieder angefüllet gewesen, woraus zu schliessen, daß die Schiffer die Tonnen selbst geöffnet, Saltz heraus genommen und verkauft haben, davon auch Casus vorgekommen; So wird den Schiffen und Schiffnechten solches hierdurch zugleich aufs nachdrücklichste und bey schwerer Leibesstrafe verboten;

Wie



12. Wie dann auch dieselben bey dem Einladen sich von den Speditours Atteste ertheilen lassen sollen, daß die Saltz-Tonnen gut conditionirt gewesen, und wann sie solche erhalten, müssen sie auch die Saltz-Tonnen darnach wieder abliefern, wiedrigenfalls sie den Mangel, so durch ihre Schuld und Nachlässigkeit an dem Saltze verursacht worden, ersetzen sollen, daher die Factors die Tonnen beym Ausladen wohl nachsehen müssen.

13. Es sollen auch die Schiffer schuldig seyn, wann sie Stab- und Brenn-Holtz transportiren, der Speditours Anweisung gehörig nachzuleben, und sich nicht unterstehen, eigenen Gefallens, was und wie sie wollen, zu laden, wiedrigenfalls sie ebenmäßig der im 8ten §. erwähnten Strafe zu gewärtigen haben.

14. Ingleichen müssen die Schiffer von dem einhabenden und retour zu liefernden Stab- und Brenn-Holtze ungebührlicher weise nichts verpartieren noch abhanden kommen lassen, oder gewärtigen, daß sie den Werth davor jedesmahl ersetzen, auch sonst in Contraventions-Fällen befundenen Umständen nach mit harter und empfindlicher Strafe angesehen werden sollen.

Gleichwie Wir allem demjenigen, was hierin befohlen ist, aufs genaueste nachgelebet wissen wollen; Also haben nicht allein Unsere Krieges- und Domainen-Cammern darüber jedesmahl genau zu halten, sondern Wir befehlen auch Unseren in jeder Garnison commandirenden Officierern hiermit in Gnaden, sich darnach gehörig zu achten: Wie dann auch insonderheit die Saltz-Factors, Speditours und übrige Saltz-Bediente, so weit sie der Inhalt dieses Edicts angehet, ingleichen alle Schiffer, Steuerleute und Schiffnechte den Inhalt dieses Edicts aufs genaueste zu beobachten haben. Dessen zu Uhrsund haben Wir dieses Parenthendia unterschrieben, und soll dasselbe, damit niemand der Schiffeleute eine Unwissenheit vorwenden könne, zum Druck befördert, und in allen Saltz-Factoreyen, Zöllen und Speditions-Orten öffentlich angeschlagen werden. Gegeben zu Berlin den 20. Junii 1747.

Erderich.



H. D. v. Dierck. J. B. v. Happe. H. F. v. Boden. S. v. Marshall. A. L. v. Blumenthal.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





Erneuertes

REISE

Daß

Schiffleute

Salz-Sonnen

hutsam umgehen sollen,

die nicht beschädiget
werden.

in, den 20. Junii 1747.

KLJA,
Hof-Buchdrucker, Christian Albrecht Gäbert.

